

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thorsten Weiß (AfD)**

vom 03. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Dezember 2019)

zum Thema:

**Aufhebung von Kinderehen in Berlin**

und **Antwort** vom 17. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21805  
vom 3. Dezember 2019  
über Aufhebung von Kinderehen in Berlin

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Werden nach Kenntnis des Senats rechtskräftig aufgehobene Kinder- und Zwangsehen fortlaufend statistisch erfasst? Wenn ja, wie viele Fälle gab es jeweils in den Jahren 2014 bis 2019? (Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Alter bei Eheschließung beider Ehepartner, sowie der Herkunft beider Partner). Wenn nein, warum wird dies nicht erfasst?

Zu 1.: Rechtskräftig aufgehobene Kinder- und Zwangsehen werden bei den Gerichten statistisch nicht erfasst.

Im Rahmen der Erstaufnahme von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen nach §§ 42 a ff. Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) wurden seit 2017 zehn Fälle erfasst, bei denen die Ehe unwirksam oder nicht durch Dokumente belegt war. Aufhebbare Ehen sind nicht darunter gewesen. Die Jugendämter erfahren von aufhebenden Ehen nur, wenn die Betroffenen im Jugendamt entsprechende Angaben machen oder eine entsprechende Information von anderen Stellen weitergegeben wird.

Die Abfrage der Jugendämter hat ergeben, dass seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen am 22. Juli 2017 lediglich in einem Jugendamt drei Ehen mit minderjährigen Mädchen bekannt geworden sind.

2. Werden aufhebbare Ehen, bei denen durch sonstige Erledigungen (z.B. durch den Tod eines Ehegatten, durch Erreichung der Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten vor Eintreten der Rechtskräftigkeit der Eheaufhebungsentscheidung, durch Absehen von der Aufhebung der Ehe oder durch nochmaliges Heiraten im Ausland) keine Aufhebung stattfand, statistisch erfasst? Wenn ja, wie viele Fälle gab es jeweils in den Jahren 2014 bis 2019? (Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Alter bei Eheschließung beider Ehepartner, sowie der Herkunft beider Partner). Wenn nein, warum wird dies nicht erfasst?

Zu 2.: Aufhebbare Ehen, bei denen durch sonstige Erledigungen keine Aufhebung stattfand, werden weder bei den Gerichten noch bei den Standesämtern oder den Meldebehörden statistisch erfasst.

Berlin, den 17. Dezember 2019

In Vertretung  
Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung